

PROTOKOLL ÜBER DIE 73. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN AM 18.12.2012

SITZUNGSTERMIN: Dienstag, 18.12.2012

SITZUNGSBEGINN: 19:30 Uhr

SITZUNGSENDE: 21:05 Uhr

ORT, RAUM: Ratssaal, 85748 Garching b. München, Rathausplatz 3

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, erschienen sind nachfolgende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

VORSITZENDE: Hannelore Gabor, Erste Bürgermeisterin

Stadträte:	anwesend	entschuldigt	unentsch.	Bemerkung
Braun Götz Dr.	x			
Gruchmann Dietmar Dr.	x			
Karl Jochen	x			
Krause Joachim Dr.	x			
Landmann Werner	x			
Naisar Rudolf	x			
Schmidt Sylvia	x			
Biersack Albert	x			
Fröhler Norbert	x			
Kick Manfred	x			
Kink Josef	x			
Neuhauser Wolfgang	x			
Ostler Albert		x		
Behler Henrika	x			
Euringer Josef	x			
Kraft Alfons	x			
Scholz Armin Dr.	x			
Baierl Florian	x			
Grünwald Harald	x			
Riedl Peter	x			
Adolf Hans-Peter Dr.	x			
Kratzl Walter	x			ab TOP 03
Wundrak Ingrid	x			
Hütter Ernst	x			

Von der Verwaltung sind anwesend:

- BgmBüro: Herr Kaiser
- GB I: Herr Jakesch, Herr Kirmayer
- GB II: Herr Zettl, Frau Knott
- GB III:

Von der Presse sind anwesend:

- MM: Herr Bauer
- SZ: Frau Alwardt
- Mein Garching: Frau Brosch

Weitere Anwesende:

Frau Prof. Keller zu TOP 03

Bgmin. Hannelore Gabor
Vorsitzende

Markus Kaiser
Schriftführer

TAGESORDNUNGSPUNKTE

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und heißt alle Anwesenden einschließlich der Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse herzlich willkommen.

Mit der Ladung und der Tagesordnung besteht Einverständnis. Gegen eine Änderung der Reihenfolge in der Form, dass der ursprüngliche TOP 08 als TOP 03 behandelt wird, bestehen keine Einwände. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

ÖFFENTLICHER TEIL:

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Feststellung des Jahresergebnisses 2011 (Bilanz) der Stadtwerke Garching
- 3 Vorstellung Ergebnisse städtebaulicher Ideen- und Realisierungswettbewerb Kommunikationszone
- 4 Beteiligungsbericht 2011 der Stadt Garching
- 5 Ausschreibung der Stromlieferung
- 6 Einführung des Digitalfunks bei den Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis München - Beschaffung von Digitalfunkgeräten für die Freiwilligen Feuerwehren Garching und Hochbrück
- 7 Gemeinde Eching - Bebauungsplan Nr. 68 "Gewerbe- und Sondergebiet Dietersheim Süd-West II", 1. Änderung; frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- 8 Bebauungsplan Nr. 111 "Alter Ortskern", 1. Änderung; Aufstellungsbeschluss und weiteres Vorgehen
- 9 Bebauungsplan Nr. 163 "Galileo - Neue Mitte am Hochschulcampus"; Aufstellungsbeschluss
- 10 Stellungnahme zum LEP im Rahmen der Anhörung zu den Änderungen des LEP-Entwurfes
- 11 Wahl von Feldgeschworenen
- 12 Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind
- 13 Mitteilungen aus der Verwaltung;
- 13.1 Mitteilung des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege zum Nachtrag des Wasserturmes auf dem Grundstück Ingolstädter Landstraße 100 in die Denkmalliste des Landkreises München.
- 14 Sonstiges; Anträge und Anfragen
- 14.1 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 05.12.2012 zum Rückbau der B11- Ortsdurchfahrt;
- 14.2 Verkehrsrechtliche Anordnungen Römerhofweg;
- 14.3 Kinderbetreuung Stadt Garching b. München;
- 14.4 Austritt von Stadtrat Fröhler aus der CSU-Stadtratsfraktion zum 31.12.2012;
- 14.5 Antrag auf Einrichtung eines offenen W-LAN für Garching;
- 14.6 Antrag von Stadtrat Fröhler: Linux für Garching;

PROTOKOLL:

TOP 1 Bürgerfragestunde

Es gibt keine Anfragen in der Bürgerfragestunde.

TOP 2 Feststellung des Jahresergebnisses 2011 (Bilanz) der Stadtwerke Garching

I. SACHVORTRAG:

Ein Wirtschaftsprüfer war beauftragt, den Abschluss für 2011 kaufmännisch zu erstellen. Der Lagebericht, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung liegen nun vollständig vor. Das Wirtschaftsjahr 2011 schließt mit einem Gewinn von 34.440,58 € ab.

Die ab 2010 beschlossene Erhöhung der Abwassergebühren auf 1,10 €/m³ schlägt sich im Wirtschaftsjahr 2011 positiv nieder, so dass die Einrichtung weiter kostendeckend arbeitet.

Die Erhöhung der Bilanzsumme um ca. 70.000 € resultiert im Wesentlichen aus einem höheren Geldbestand. Durch eine gestiegene Abwassermenge erhöhten sich die Umsatzerlöse um fast 100.000 €.

Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme stieg von 27,67 % auf 27,78 %. Berücksichtigt man die Ertragszuschüsse, so liegt die Eigenkapitalquote bei 52,97 % (Vorjahr 52,02 %).

Gewinn- und Verlustrechnung sowie Bilanz sind als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Niederschrift.

Die Bilanz muss noch von einem Wirtschaftsprüfer testiert werden.

Der Werkausschuss empfahl in seiner Sitzung vom 11.12.2012 einstimmig den Beschlussvorschlag der Verwaltung.

Herr Kratzl ist noch nicht anwesend.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (23):

Der Stadtrat nimmt den Jahresabschluss 2011 mit einer Bilanzsumme von 14.126.614,05 € und einem Jahresgewinn von 34.440,58 € ohne Änderungen einstimmig zur Kenntnis. Der Jahresgewinn ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Bilanz zum 31.12.2011 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung 2011 werden zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und liegen der Niederschrift als Anlage 1 bei.

TOP 3 Vorstellung Ergebnisse städtebaulicher Ideen- und Realisierungswettbewerb Kommunikationszone

I. SACHVortrag:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.04.2012 die Auslobung des begrenzt offenen städtebaulichen Ideen- und Realisierungswettbewerb im kooperativen Verfahren beschlossen.

Die Ausschreibung sah vor, dass zwölf Büros teilnehmen können. Diese haben ihre Entwürfe im Zwischenkolloquium am 27.09.2012 vorgestellt. Im Nachgang konnte das Preisgericht Fragen stellen oder Anregungen zum Entwurf äußern.

In der Preisgerichtssitzung am 20.11.2012 sind die Entwürfe durch die Büros erneut vorgestellt worden. Im Nachgang hat das Preisgericht folgenden Entwürfen Preise vergeben:

1. Preis (einstimmig)

Keller Damm Roser Landschaftsarchitekten Stadtplaner GmbH, München mit Böhm Glaab Sandler Mittertrainer Architektur und Stadtplanung, München

2. Preis (9:2)

COBE Aps Kopenhagen mit Man MADE LAND Berlin

3. Preis (einstimmig)

Deffner voitländer Architekten, Dachau mit Schegk Landschaftsarchitekten Stadtplaner, Haimhausen

Frau Prof. Keller stellt im Rahmen der Sitzung den Siegerentwurf vor. Auf Rückfrage von Herrn Dr. Gruchmann sagt sie zu, dass bei der baulichen Umsetzung bei Bedarf noch Änderungen gegenüber dem Entwurf vorgenommen werden können .

Das Preisgerichtsprotokoll ist im Ratsinformationssystem als Anlage eingestellt.

II. KENNTNISNAHME (24):

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen ohne Einwände zur Kenntnis und verweist den Tagesordnungspunkt zur Beratung in die Fraktionen.

TOP 4 Beteiligungsbericht 2011 der Stadt Garching

Der TOP wird von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 5 Ausschreibung der Stromlieferung

I. SACHVORTRAG:

Der derzeitige Stromliefervertrag für die städtischen Liegenschaften einschließlich der Straßenbeleuchtung läuft zum 31.12. 2013 aus, so dass im Jahr 2013 für die Jahre 2014 bis 2016 neu auszuschreiben ist. Erstmals wird in diesem Jahr die Durchführung einer Bündelausschreibung durch den Bayerischen Gemeindetag in Kooperation mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH angeboten. Wenn sich die Stadt Garching beteiligen soll, ist noch im Dezember 2012 ein entsprechender Beschluss zu fassen.

Ziel dieser Bündelausschreibungen ist es durch den Wettbewerb günstigere Strompreise zu erhalten. Zu diesem Zweck werden gebündelte Ausschreibungen durchgeführt, das heißt eine größere Anzahl Kommunen/Zweckverbände wird jeweils in einem Bündel zusammengefasst. Grundsätzlich werden bezirksweite Bündel angestrebt. Aufgrund des zu erwartenden Teilnehmervolumens sind für Oberbayern drei Bündel geplant.

Die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH erbringt die Leistung in Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag. Dieser hat den Kooperationspartner gemäß einer Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren bundesweit ermittelt. Die KUBUS GmbH ist der derzeit einzige Anbieter eines elektronischen Ausschreibungsportals für Kommunen.

Daher wird auf die Einholung von Vergleichsangeboten für die Dienstleistung beim Ausschreibungsverfahren verzichtet. Die Verwaltung fertigt einen entsprechenden Vergabevermerk.

Der Dienstleistungspreis beträgt, soweit die Stadt und der Zweckverband an der Bündelausschreibung teilnehmen, insgesamt brutto ca. 4.000,- €.

Die letzte Ausschreibung des Strombezugs im Jahr 2011 wurde von der Kanzlei BBH (Becker, Büttner, Held) durchgeführt. Dafür fielen Kosten in Höhe von insgesamt ca. 11.000,- € brutto an.

Aufgrund der Bündelbildung ist eine Verfahrensträgerschaft durch die einzelnen Teilnehmer nicht praktikabel. Träger sämtlicher Bündelausschreibungen ist deshalb der Bayerische Gemeindetag, der sich hierzu ausdrücklich bereit erklärt hat. Die KUBUS GmbH arbeitet dem Gemeindetag als Dienstleister zu. Die wesentlichen verfahrensleitenden Entscheidungen (Ausschreibungsunterlagen / Zeitplan, insbesondere Tag der elektronischen Auktion und Zuschlagsentscheidung) trifft ein für jeden Bezirk gebildeter Vergabeausschuss. In diesem sind der/die jeweilige Bezirksvorsitzende des Gemeindetags sowie der zuständige Referent und ein fachkundiger Mitarbeiter des Gemeindetags Mitglied. Die Stadt wird über alle Verfahrensschritte informiert. Weitere Entscheidungen sind durch den Teilnehmer nicht zu treffen.

Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist für die Beschaffung von 100 % Ökostrom im Vergleich zur Beschaffung von Normalstrom in der Regel mit Mehrkosten in Höhe von 5 bis 6 % (Ausschreibung 2011 für die Stadt: 13,28 % über dem Preis für konventionellen Strom) bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen.

Die Bündelausschreibung von 100 % Ökostrom hat zur Voraussetzung, dass die elektrische Energie nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen muss. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen. Deren Definition erfolgt in Anlehnung an die Empfehlung des Umweltbundesamts. Danach ist Strom aus erneuerbaren Energien

- Strom, der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauchs und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils aus Pumpstrom,
- der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen,
- der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.

Erneuerbare Energien in diesem Sinne sind ausschließlich Wasserkraft (einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie), Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse (einschließlich Biogas), Deponiegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21. Juni 2001 in ihrer durch Verordnung vom 1. Januar 2012 geänderten Fassung. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 der BiomasseV gerecht wird.

Bei dieser Art der Ausschreibung ist zu berücksichtigen, dass die Definition des auszuschreibenden Ökostroms nur in Anlehnung an die Empfehlungen des Umweltbundesamtes erfolgt. Bei der letzten Ausschreibung wurde der Leitfaden des BMU tatsächlich zugrunde gelegt mit der Vorgabe einer CO₂-Minderung von mindestens 30 % und einer, gegenüber dem Leitfaden abgeänderten, gestaffelten Anrechnung der CO₂-Minderung in Abhängigkeit vom Alter der Anlagen. Damit konnte ein möglichst weitgehender Umweltnutzen erzielt werden. Diese sehr streng formulierten Kriterien bergen jedoch die Gefahr ausbleibender Angebote, so lag bei der letzten Ausschreibung nur ein wertbares Angebot für Ökostrom vor.

Mit der nun vorgelegten Bündelstromausschreibung wird keine Anreizwirkung für den Ausbau regenerativer Energien geschaffen, die über die reine Erbringung eines zertifizierten Stroms aus erneuerbaren Quellen (z.B. auch aus abgeschriebenen Altanlagen) hinausgeht. Die formulierten Kriterien führen zu höheren Kosten ohne dass ein ökologischer Mehrwert produziert wird.

Eine Abfrage des Bayerischen Gemeindetags unter über 1.000 Teilnehmern hat jedoch ergeben, dass an „verschärften“ Ökostromkonditionen kein Interesse besteht. Lediglich einige wenige Gemeinden hatten die vorgenannte Problematik angesprochen. Ein eigenes Bündel für diese Gemeinden kann vom Gemeindetag jedoch nicht gebildet werden. Sollten wie bei der letzten Ausschreibung die strengereren Konditionen als Grundlage dienen, könnte demnach eine Beteiligung an der Bündelausschreibung nicht erfolgen.

Die ersten Ausschreibungsverfahren sollen im März 2013 beginnen, da im Frühjahr mit den günstigsten Preisen an der Strombörse gerechnet wird. Dafür ist erforderlich, dass die Datenerfassung durch die Teilnehmer bis spätestens 25.01.2013 abgeschlossen ist. Danach erfolgt eine Plausibilitätsprüfung durch die KUBUS GmbH. Die Daten für die leistungsgemessenen Anlagen werden von der KUBUS GmbH zentral beim Stromlieferanten/Netzbetreiber beschafft.

Bei einer Ablehnung des Beschlussantrags wird die Verwaltung die Stromausschreibung analog der Ausschreibung im Jahr 2011 vorbereiten.

Herr Dr. Adolf beantragt, dass die Anforderungen an die Ausschreibung dahingehend ergänzt werden sollen, dass lediglich Stromerzeuger zum Zug kommen dürfen, die keinen Atomstrom produzieren. Herr Jakesch erläutert dazu, dass der Bayerische Gemeindetag bzw. die KUBUS Kommunalberatung die Ausschreibung ausschließlich unter den geschilderten Voraussetzungen durchführen. Sollte die Stadt Änderungswünsche haben, müsste sie die Ausschreibung selbst durchführen.

II. MEHRHEITLICHER BESCHLUSS: 22 : 2

(2X BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (DR. ADOLF, FRAU WUNDRAK))

1. Die Erste Bürgermeisterin wird mehrheitlich beauftragt, mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung einer Bündelausschreibung für die Lieferung von elektrischer Energie über ein webbasiertes Beschaffungsportal abzuschließen.
2. Die Stadt Garching überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie für die Lieferjahre 2014 bis 2016, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle.

III. MEHRHEITLICHER BESCHLUSS: 22 : 2

(2X CSU (HERR KICK, HERR NEUHAUSER))

3. Der Stadtrat beschließt mehrheitlich, dass im Rahmen der Bündelausschreibung 100 % Ökostrom beschafft werden soll.

IV. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (24):

4. Die Verwaltung wird einstimmig beauftragt, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen.

TOP 6 Einführung des Digitalfunks bei den Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis München - Beschaffung von Digitalfunkgeräten für die Freiwilligen Feuerwehren Garching und Hochbrück

I. SACHVortrag:

Das Landratsamt München informierte mit Schreiben vom 06.08.2012 und den beigefügten Anlagen 1 und 2 alle Städte und Gemeinden, was bei der Einführung des Digitalfunks bei den Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis München zu beachten ist.

Der bisher genutzte Analogfunk entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik. Seine Leistungs- und Entwicklungsfähigkeit ist gemessen an den heutigen Bedürfnissen nur unzureichend. Zudem haben die Hersteller die Produktion von analogen Geräten weitestgehend eingestellt, so dass z.B. bei Defekten diese nicht mehr ersetzt werden können, da kaum noch Ersatzteile vorhanden sind. Daher müssen die Voraussetzungen für eine Nutzung des Digitalfunks, der den Anforderungen der Zukunft gerecht wird, geschaffen werden. Bei Polizei und Rettungsdienst wird teilweise schon im Echtbetrieb mit Digitalfunk kommuniziert. In vielen Landkreisgemeinden in der Nachbarschaft (u.a. Oberschleißheim und Ismaning) und der Stadt Unterschleißheim wurde die Einführung des Digitalfunks bereits beschlossen. Zukünftig wird es den Feuerwehren Garching und Hochbrück nicht mehr möglich sein, bei Einsätzen mit der Feuerwehreinsatzzentrale, den unterstützenden Feuerwehren, der Polizei, dem Rettungsdienst und anderen Hilfsorganisationen per Funk zu kommunizieren, wenn die Umstellung auf Digitalfunk nicht erfolgt.

Von der Kreisbrandinspektion wurde festgestellt, dass die technischen Voraussetzungen (z. B. Netzabdeckung, Sprachqualität) für die Einführung des Digitalfunks für die Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis München vorliegen.

In der Sitzung vom 01.10.2012 hat der Kreistag die Einführung des Digitalfunks für die Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis München beschlossen. Die Projektgruppe DigiNet im Bayerischen Staatsministerium des Innern hat für eine Teilnahme der Freiwilligen Feuerwehren als nicht-staatliche BOS (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) am Digitalfunk vorausgesetzt, dass die Landkreise eine Teilnahmeregelung unterzeichnen. Frau Landrätin Rumschöttel hat die fortgeschriebene Teilnahmeregelung für den Netzabschnitt 34 am 08.10.2012 aufgrund des Beschlusses des Kreistages unterzeichnet.

Die teilnehmenden Städte und Gemeinden müssen sich zur Beachtung der bundes- und landesweit gültigen Prozessmodelle und Rahmenbetriebskonzepte für den Digitalfunk sowie der Teilnahmeregelung verpflichten und entsprechende Beschlüsse herbeiführen.

Die Teilnahmeregelung ist Voraussetzung dafür, dass die Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis München den Digitalfunk tatsächlich nutzen können.

Die fortgeschriebene Teilnahmeregelung hat im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Teilnahme des Landkreises am Digitalfunk
- Beachtung der bundes- und landesweit gültigen Prozessmodelle und Rahmenbetriebskonzepte für den Digitalfunk
- Verwendung geeigneter Endgeräte
- Verweis auf gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der Kosten im Zusammenhang mit der Anschaffung kommunikationstechnischer Ausstattung der Feuerwehreinsatzzentrale, Entgeltfreiheit der Nutzung des Digitalfunks, keine Kostenübernahme für nutzerspezifische Kosten (z. B. Kosten für die Verwaltung von Geräten und Nutzern) durch den Freistaat Bayern
- Dauer der Vereinbarung und Kündigungsrecht

Der Landkreis München wird die Beschaffung der Digitalfunkgeräte (nebst einem Teil des Zubehörs) für die Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis zu einem günstigen Preis aus dem Rahmenvertrag des Freistaats Bayern durchführen.

Insgesamt ist folgende Vorgehensweise beabsichtigt:

- Der Landkreis München beschafft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die von den Städten und Gemeinden als Bedarf gemeldeten Geräte nebst Zubehör und veräußert diese zum Einkaufspreis an die Städte und Gemeinden.
- Der für die Beschaffung erforderliche Verwaltungsaufwand ist von den Städten und Gemeinden zu tragen und wird anteilig auf die Bestellungen umgelegt.
- Die Beschaffung erfolgt nach vorheriger verbindlicher Bestellung durch die Städte und Gemeinden beim Landkreis.

Die Freiwilligen Feuerwehren Garching und Hochbrück haben den für die Umstellung auf Digitalfunk notwendigen Bedarf festgestellt. Die Gesamtkosten für die Umrüstung auf Digitalfunk betragen ca. 157.000 Euro. In den Haushalten 2010 und 2011 wurde für die Anschaffung und Installation bereits insgesamt 50.000 Euro für beide Feuerwehren bereitgestellt. Aus diesen Mitteln werden derzeit die vorbereitenden Maßnahmen für die Umrüstung (u.a. Kabelmaterial und –verlegung) finanziert. Da die Kosten für die Umrüstung auf Digitalfunk bislang sehr unkalkulierbar waren, muss der nun bereits feststehende Mehrbedarf somit im Haushalt für 2013 bereitgestellt werden. Die Feuerwehr Garching hat einen Mehrbedarf von 80.000 Euro, die Feuerwehr Hochbrück von 40.000 Euro. Nachdem die Zuschussrichtlinien des Freistaates Bayern vorliegen, kann mit einem Zuschuss in Höhe von ca. 35.000 Euro gerechnet werden.

Das Landratsamt München hat in dem Schreiben vom 06.08.2012 die Landkreismunicipalitäten und Städte darum gebeten, die notwendigen Beschlüsse in den Stadt-/Gemeinderäten zu fassen und unter Verwendung des Bestellscheins gegenüber dem Landratsamt eine verbindliche Bestellung abzugeben. Deswegen hält es die Verwaltung für sinnvoll und letztlich unumgänglich, die dafür notwendigen Haushaltsmittel für das Jahr 2013 bereitzustellen, damit die Bestellung erfolgen kann.

Nach Mitteilung des Landratsamtes München ist mit der Auslieferung der bestellten Geräte ca. 3 Wochen nach der Bestellung durch das Landratsamt zu rechnen, die unverzüglich nach Eingang aller Bestellungen erfolgen wird. Weil der Einbau der Digitalfunkgeräte einige Zeit in Anspruch nehmen wird und die Digitalfunk-Ausbildung aller Feuerwehrdienstleistenden durchzuführen ist, kann nach Einschätzung der Kreisbrandinspektion mit der Einführung des Digitalfunks im Landkreis München Mitte 2013 gerechnet werden.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (24):

Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung sowie von dem Schreiben des Landratsamtes München vom 06.08.2012 mit den Anlagen 1 und 2 und beschließt einstimmig Folgendes:

Der Stadtrat stimmt zu, dass die Stadt Garching, aufgrund der Teilnahme des Landkreises München, ebenfalls am Digitalfunk teilnimmt und sich zur Beachtung der bundesweit und landesweit gültigen Prozessmodelle und Rahmenbetriebskonzepte für den Digitalfunk sowie der Teilnahmeregelung des Landkreises München verpflichtet.

Die Beschaffung der Gerätschaften für den Digitalfunk ist über das Landratsamt München zu tätigen. Die für die Beschaffung zusätzlich notwendigen Haushaltsmittel für die Feuerwehr Garching in Höhe von 80.000 Euro und die Feuerwehr Hochbrück in Höhe von 40.000 Euro sind im Haushalt 2013 bereitzustellen.

TOP 7 Gemeinde Eching - Bebauungsplan Nr. 68 "Gewerbe- und Sondergebiet Dietersheim Süd-West II", 1. Änderung; frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

I. SACHVORTRAG:

Der Gemeinderat der Gemeinde Eching hat in seiner Sitzung am 31.07.2012 den Änderungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 68 gefasst.

Die Stadt Garching wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) beteiligt. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endet am 27.12.2012. Aus diesem Grund kann der Bebauungsplan nur im Stadtrat behandelt werden.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 68 „Gewerbe- und Sondergebiet Dietersheim Südwest II“ sah im Südwesten ein Sondergebiet vor, das dort Einrichtungen wie Hotels und sonstige Beherbergungsbetriebe möglich machen sollte (siehe Anlage).

Am südwestlichen Ortsrand wird das festgesetzte Sondergebiet aufgegeben und durch ein eingeschränktes Gewerbegebiet ersetzt. In diesem Zusammenhang werden auch die zulässigen Wandhöhen neu festgesetzt. Es sollen zukünftig 14 m zulässig sein.

Die südöstliche Gewerbefläche erfährt künftig eine Differenzierung hinsichtlich des Maßes der Nutzung (Wandhöhe). Im östlichen Teil ist künftig eine Wandhöhe von 9,5 m zulässig, im westlichen Bereich wird die Wandhöhe an die westlich gelegene Fläche angepasst. (siehe Anlage)

Nach Auffassung der Verwaltung werden die wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Stadt Garching b. München durch die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 68 „Gewerbe- und Sondergebiet Dietersheim Südwest II“ nicht berührt. Es wird daher empfohlen, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von einer Äußerung abzusehen. Außerdem wird empfohlen, auch von einer weiteren Beteiligung am Verfahren abzusehen, soweit sich keine maßgeblichen Änderungen im Bebauungsplanentwurf ergeben.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (24):

Der Stadtrat beschließt einstimmig, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von einer Äußerung abzusehen, da die wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Stadt Garching b. München durch den Bebauungsplan Nr. 68 „Gewerbe- und Sondergebiet Dietersheim Süd-West II“, 1. Änderung nicht berührt werden. Des Weiteren wird beschlossen, von einer weiteren Beteiligung am Verfahren abzusehen, soweit sich keine maßgeblichen Änderungen am Bebauungsplanentwurf ergeben.

TOP 8 Bebauungsplan Nr. 111 "Alter Ortskern", 1. Änderung; Aufstellungsbeschluss und weiteres Vorgehen

I. SACHVORTRAG:

Der Grundstückseigentümer einer Teilfläche des Grundstückes der Fl. Nr. 7 beabsichtigt, das bestehende Gebäude (Gesindehaus) unter Einhaltung aller Auflagen des Denkmalschutzes wieder herzustellen und das Anwesen nach Fertigstellung aller Arbeiten einer gastronomischen Nutzung mit Biergartenbetrieb zu zuführen.

Das Grundstück liegt direkt an der Freisinger Landstraße/ Ecke Hüterweg (siehe Lageplan). Es befindet sich im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 111 „Alter Ortskern“.

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan sieht für diesen Bereich eine Grünfläche mit einem Baudenkmal vor. Der Bebauungsplan Nr. 111 setzt hier ein denkmalgeschütztes Gebäude, das kulturellen und sozialen Zwecken dienen soll, sowie Grünfläche fest.

Um das Gesindehaus einer gastronomischen Nutzung inklusive Biergartenbetrieb zuführen zu können, ist es nötig, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Aus diesem Grund soll in diesem Bereich der Bebauungsplan Nr. 111 „Alter Ortskern“ geändert werden. In diesem Zuge soll auch noch im südlichen Bereich der Hüterweg (Teilstück der Fl. Nr. 7 und Teilstück Fl. Nr. 26) planungsrechtlich gesichert werden. Dieser ist zwar in natura erhalten, aber planungsrechtlich sieht der Bebauungsplan Nr. 111 eine Grünfläche vor. Die östlich des Gesindehauses bzw. des Biergartens anschließende Grünfläche soll ebenfalls als öffentliche Grünfläche in der Änderung des Bebauungsplans mit aufgenommen werden.

Der Entwurf zum Gesindehaus bzw. zum Biergartenbetrieb ist in der Anlage einzusehen. Dieser dient als Grundlage für die Änderung des Teilbereichs des Bebauungsplans Nr. 111.

Die Verwaltung schlägt vor, den entsprechenden Bebauungsplanentwurf erstellen zu lassen und auf Grundlage des Entwurfes zum Gesindehaus bzw. zur Biergartennutzung das Verfahren für die Änderung des Teilbereichs des Bebauungsplans Nr. 111 „Alter Ortskern“ freizugeben.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der Bebauungsplan stellt eine Maßnahme der Innenentwicklung und eine Nachverdichtung mit einer zulässigen Grundfläche weniger als 20.000 m² im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO (§ 13 a Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 BauGB) dar.

Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 3 BauGB entsprechend, so dass von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) abgesehen werden kann.

Allerdings ist in diesem Fall gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB die Öffentlichkeit zu unterrichten, wo sie sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zu der Planung äußern kann. Von der Unterrichtung kann nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 BauGB abgesehen werden, wenn die Unterrichtung und Erörterung, d. h. die frühzeitige Information bereits anderweitig stattfand. Da dies bei diesem Bauleitverfahren jedoch bisher noch nicht erfolgt ist, ist die Öffentlichkeit nach § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB zu unterrichten. Diese Informations- und Äußerungspflicht sollte mindestens 2 Wochen betragen. Diese Informationspflicht gilt nicht für Behörden und andere Träger öffentlicher Belange. Da diese jedoch wichtige Anregungen zum Bebauungsplan vorbringen, beteiligt die Verwaltung in der Regel auch diese, aber ebenfalls mit verkürzter Frist.

Im Anschluss daran sollte, um das Verfahren zu beschleunigen, sofort die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen (§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 BauGB).

Ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt nicht. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

1. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat mehrheitlich beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, auf Grundlage des Entwurfes zum Gesindehaus bzw. zum Biergartenbetrieb den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Teilbereichs des Bebauungsplanes Nr. 111 „Alter Ortskern“ und die Durchführung des Verfahrens im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung zu fassen. Der Bebauungsplan soll die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 111 „Alter Ortskern“, 1. Änderung erhalten.
2. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat mehrheitlich beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, den erarbeiteten Planungsentwurf für die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB mindestens 2 Wochen zur Einsicht bereitzuhalten und die Öffentlichkeit entsprechend zu informieren. Gleichzeitig werden auch die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Evtl. eingehende Anregungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange werden zusammen mit den im Rahmen der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingehenden Anregungen gewürdigt, sofern keine grundsätzlichen Belange betroffen sind, die erhebliche Auswirkungen auf die Planung haben.
3. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat mehrheitlich beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, nach erfolgter Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB den dort ausliegenden Bebauungsplanentwurf für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB freizugeben, sofern keine grundsätzlichen Belange betroffen sind, die erhebliche Auswirkungen auf die Planung haben.
4. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat mehrheitlich beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, dass ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erfolgt. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Frau SRin Behler teilt mit, dass die Fraktion der Bürger für Garching dem Beschlussantrag nicht zustimmen kann, solange keine Entscheidung über das laufende Verwaltungsgerichtsverfahren bzgl. des Fußweges gefallen ist.

Herr SR Biersack bittet darum, da der Hüterweg noch die Hauptzufahrt der Feuerwehr ist, evtl. Berührungspunkte soweit möglich zu entschärfen.

Stadtrat Baierl ist persönlich beteiligt und nimmt daher gemäß Art. 49 Abs. 3 GO nicht an der Abstimmung teil

II. MEHRHEITLICHER BESCHLUSS 14 : 9:

(3X BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, 4X BFG, 1X CSU (HERR FRÖHLER), 1X SPD (HERR DR. BRAUN))

1. Der Stadtrat beschließt mehrheitlich, auf Grundlage des Entwurfes zum Gesindehaus bzw. zum Biergartenbetrieb den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Teilbereichs des Bebauungsplanes Nr. 111 „Alter Ortskern“ und die Durchführung des Verfahrens im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung zu fassen. Der Bebauungsplan soll die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 111 „Alter Ortskern“, 1. Änderung erhalten.
2. Der Stadtrat beschließt mehrheitlich, den erarbeiteten Planungsentwurf für die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB mindestens 2 Wochen zur Einsicht bereitzuhalten und die Öffentlichkeit entsprechend zu informieren. Gleichzeitig werden auch die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Evtl. eingehende Anregungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange werden zusammen mit den im Rahmen der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingehenden Anregungen gewürdigt, sofern keine grundsätzlichen Belange betroffen sind, die erhebliche Auswirkungen auf die Planung haben.

3. Der Stadtrat beschließt mehrheitlich, nach erfolgter Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB den dort ausliegenden Bebauungsplanentwurf für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB freizugeben, sofern keine grundsätzlichen Belange betroffen sind, die erhebliche Auswirkungen auf die Planung haben.
4. Der Stadtrat beschließt mehrheitlich, dass ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erfolgt. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.
5. Der Stadtrat beschließt mehrheitlich, dass in die Planung ein Fußweg entlang der Nordgrenze des Hüterweges zu integrieren ist.

TOP 9 Bebauungsplan Nr. 163 "Galileo - Neue Mitte am Hochschulcampus"; Aufstellungsbeschluss

I. SACHVORTRAG:

Der Stadtrat der Stadt Garching befürwortete am 21.12.2006 einen Eckdatenbeschluss für die „Neue Mitte“ am Hochschul- und Forschungscampus Garching. Die TUM beabsichtigt für den Bereich der „Neuen Mitte“ eine Mischung öffentlicher und privater Nutzungen zu initiieren.

Der Stadtrat hat 2009 seine Zustimmung zum Auslobungstext des Architektenwettbewerbs gegeben. Auf dieser Grundlage soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden.

Im Rahmen dieses Beschlusses ist den Projektentwicklern eine Erhöhung der Geschossfläche von 28.000 m² auf 32.700 m² unter dem Vorbehalt zugesichert worden, wenn im Rahmen des Wettbewerbs städtebauliche Lösungsansätze aufgezeigt werden, die die Geschossflächenmehrung qualitätsvoll umsetzen.

Der Projektentwickler führte auf dieser Basis einen Architektenwettbewerb durch. Im Nachgang zur Preisgerichtssitzung sind Gespräche mit dem Architekturbüro Auer + Weber sowie Nickl & Partner geführt worden. Die Projektentwickler haben sich im Folgenden für die Umsetzung des Entwurfes vom Büro Nickl & Partner entschieden.

Im Nachgang ist der Entwurf seitens des Projektentwicklers weiter ausgearbeitet und den Wünschen und Vorstellungen unterschiedlicher Nutzer angepasst worden.

Dies hatte zur Folge, dass die vom Stadtrat beschlossene Nutzfläche nicht gehalten und teilweise erheblich erweitert wurde.

Das Ergebnis der Gespräche zwischen Stadtrat / Verwaltung / Projektentwickler kann in der beigefügten Übersicht über das Maß der baulichen Nutzung in m² GF entnommen werden. Die Nutzfläche im Erdgeschoß und in den Obergeschossen beträgt 36.500 m², im Untergeschoss werden 3.800 m² gewerblich nutzbare Flächen errichtet. **Am 5.12.2012 wurde eine aktualisierte Übersicht der Verwaltung übermittelt. Diese sieht eine gewerbliche Nutzung im 1. UG von 6.000 m² vor. Darin sind max. 2.000 m² Verkaufsfläche beinhaltet. Als weitere Nutzungsarten werden Technik, Lager, Personalräume, Verkehrsflächen sowie der Übergang zur U-Bahn angegeben.**

Die TUM hat schriftlich ausgeführt, dass ihr Raum- und Platzbedarf wesentlich stärker angestiegen ist, als seinerzeit bei der Ausschreibung zum Investorenwettbewerb prognostiziert. Insbesondere die Studentenzahlen und in Folge die Mitarbeiterzahlen haben stark zugenommen.

Verkaufsflächen:

Das vorliegende Konzept sieht 2.000 m² Verkaufsfläche vor. Die Sortimentsstruktur ist im Bebauungsplan festzulegen. Konsens besteht, dass ein Vollsortimenter sich ansiedeln soll. Ein Drogeriemarkt sowie weitere innenstadtrelevante Warenangebote wie bspw. Kleidung sollen nicht möglich sein.

Der Stadtrat hatte im Jahr 2008 beschlossen, dass gutachterlich nachzuweisen ist, dass keine Kaufkraft aus der Kernstadt Garching abfließen oder eine Schwächung der Einzelhandelssituation sich ergeben darf. Das Gutachten liegt vor und erbringt fundiert und nachhaltig den Nachweis, dass ein Vollsortimenter keine Kaufkraftabschöpfung aus Garching zur Folge hat.

Stellplatzsituation:

Das jetzt beantragte höhere Maß der baulichen Nutzung hat auch eine neue Berechnung der Stellplatzsituation erforderlich gemacht. Das zu Beginn vorgelegte Gutachten sah die Realisierung von ca. 401 Stellplätzen bei höherer Geschossfläche vor. Diese wurden als nicht ausreichend beurteilt.

Die Projektentwickler haben die Stellplätze der erweiterten Nutzfläche nun angepasst und die Realisierung von mindestens 600 Stellplätzen zugesichert.

Nach Fassung des Aufstellungsbeschlusses wird der Bebauungsplanentwurf mit seinen textlichen Festsetzungen erarbeitet und dem Stadtrat zur Freigabe für das weitere Verfahren vorgelegt werden.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (24):

Der Stadtrat beschließt einstimmig den Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren Nr. 163 „Galileo – Neue Mitte am Hochschulcampus“. Der Lageplan, Stand 05.12.2012, ist Bestandteil der Beschlussfassung. Er liegt der Niederschrift als Anlage 2 bei. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

TOP 10 Stellungnahme zum LEP im Rahmen der Anhörung zu den Änderungen des LEP-Entwurfes

I. SACHVortrag:

Mit Schreiben vom 30.11.2012 führt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie eine Anhörung zu den Änderungen des LEP-Entwurfes durch, die der Ministerrat am 28.11.2012 beschlossen hat.

Als Frist für die Stellungnahme ist der 14.1.2013 genannt.

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen

1. die Aufstufung von vier Siedlungsschwerpunkten zu Mittelzentren
2. die Zuordnung einzelner Gemeinden zu den Gebietskategorien
3. die Abgrenzung des Teilraums mit besonderem Handlungsbedarf
4. die Ausnahmeregelungen beim Anbindungsziel
5. die Aufnahme von Festlegungen zur Wirtschaftsstruktur und zum Tourismus
6. die Überarbeitung und Ergänzung der Festlegungen zur Energieversorgung

zu 1.

Germering sowie Neufahrn b. Freising / Eching sind als Mittelzentrum eingestuft worden.

Zu 3.

Bezieht sich auf strukturschwache Gebiete

Zu 4.

Bei der Einteilung des Sortiments zählen u. a. Fahrräder mit Zubehör, Baumarktartikel. Gartenartikel sowie Zoobedarf nicht mehr zum innenstadtrelevanten Sortiment.

zu 6.

Klimaschutz

Wir wollen dabei einen sicheren und klimafreundlichen Mix aus erneuerbaren und konventionellen Energieträgern sowie Infrastruktur zur Energiespeicherung.

Genannte Beispiele sind entfallen. „Konventionell“ ist hinzugefügt worden.

Der Grundsatz „Erneuerbare Energien sollen verstärkt erschlossen und genutzt werden“ wird durch folgenden Grundsatz ersetzt:

Potenziale der Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung sollen durch eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung genutzt werden.

Im Folgenden wird die Wasserkraft gestärkt, die Potenziale der Bioenergie sollen nachhaltig genutzt werden, und das Potenzial der Tiefengeothermie für die Wärme- und Stromproduktion ausgeschöpft werden.

Bei 6.2. wird Windkraft und Photovoltaik durch Erneuerbaren Energien ersetzt. Als Ziel ist aufgenommen, dass diese verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Die Abwägung der einzelnen Schutzgüter in der Bauleitplanung ist angepasst worden. Demnach werden die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter neutral bzw. tendenziell positiv beschrieben. Dies war auch u. a. eine Forderung der Stadt Garching.

Bildung:

In der Rubrik Bildung ist folgender weiterer Grundsatz aufgenommen worden:
Regionale Kooperationen von Hochschulen und anderen, auch außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie der Wirtschaft sollen weiterentwickelt werden.
Durch die Vernetzung wissensbasierter Einrichtungen auf regionaler Ebene kann der Forschungs- und Hightechstandort Bayern gesichert und gestärkt werden. Die Zusammenarbeit von Hochschulen und Forschungseinrichtungen untereinander sowie mit der Wirtschaft vor Ort ermöglicht positive Entwicklungsimpulse und Synergien und ist Grundlage für weitere Innovation und wirtschaftlichen Erfolg.

Der bisherige Grundsatz ist als Zielformulierung aufgenommen worden, nicht aber im Sinne der vom Stadtrat beschlossenen Stellungnahme.
Hochschulen und Forschungseinrichtungen (sollen) sind in allen Teilräumen zu erhalten und bedarfsgerecht (ausgebaut werden) auszubauen.

Stellungnahme zur Anlage 3 der Gesamtfortschreibung

Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie; Hier: geplante 3. Start- und Landebahn

In den Ausführungen ist dargestellt, dass, um mögliche Beeinträchtigungen festzustellen, zunächst eine Verträglichkeitsabschätzung durchzuführen ist. Ergibt diese, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können, ist im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung festzustellen, ob die Erhaltungsziele tatsächlich beeinträchtigt werden können. Für die Errichtung einer dritten Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen München können Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten zwar nicht ausgeschlossen werden. Allerdings haben sich die diesbezüglichen Planungen bereits weiter konkretisiert. Im Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern für die Erweiterungen des Verkehrsflughafens München durch Anlage und Betrieb einer 3. Start- und Landebahn nebst Nebenanlagen, Teilprojekten und Folgemaßnahmen vom 5.7.2011 wurde eine umfangreiche Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, die eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ergab. Es konnte jedoch eine Ausnahme vom Verschlechterungsgebot aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG zugelassen werden. Das Ergebnis der Überprüfung der allgemeinen Zielformulierung im LEP kann nicht vom Ergebnis der Überprüfung des daraus entwickelten konkreten Vorhabens abweichen. Die Ergebnisse des Planfeststellungsbeschlusses können daher für die Überprüfung der Zielformulierung im LEP herangezogen werden.

Stellungnahme der Stadt Garching:

Die Stadt Garching hat sich in ihrer Stellungnahme für die Streichung der Realisierung der 3. Start- und Landebahn als Ziel ausgesprochen.

Nachdem im vorliegenden Entwurf des LEP ausgeführt ist, dass Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden können, aber die Planung schon so weit fortgeschritten sei und dass überwiegende öffentliche Interesse die Maßnahme rechtfertige, möge der Stadtrat beschließen, dass die Realisierung nicht im Sinne des öffentlichen Interesse der Stadt Garching ist.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (24):

Der Stadtrat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und hält einstimmig an der Beschlussfassung vom 27.09.2012 fest.

TOP 11 Wahl von Feldgeschworenen

I. SACHVORTRAG:

In der Stadtratssitzung am 24.04.2012 hat die Liegenschaftsverwaltung über die Ausschreibung des Ehrenamtes von Feldgeschworenen informiert.

Im Wege der öffentlichen Ausschreibung haben sich folgende Bürger beworben:

1. **Wilhelm Beck:** Überreiterweg 4, 61 Jahre, seit ca. 15 Jahren wohnhaft in Garching, Altersteilzeit, Beruf: Produktmanager bei BMW
2. **Alexander Becziczka:** Hüterweg 4a, 39 Jahre, seit 38 Jahren wohnhaft in Garching, Beruf: Kaufmann im Groß- und Einzelhandel, Studium BWL, Studium Soziologie, z.Z. freiberuflich tätig
3. **Carola Kastenmüller:** 38 Jahre, Schranerweg 5, Landwirtin
4. **Detlef Schulz:** Hüterweg 10, 63 Jahre, Vorruhestand, Beruf: Bauingenieur
5. **Erwin Seitz:** Feldmochinger Weg 14, 63 Jahre, seit 1949 wohnhaft in Garching, Rentner, Beruf: Bankkaufmann, Dipl. Betriebswirt (FH), Kenntnisse: Bewertung und Verwertung von Grundstücken, Grundbuchauszüge, Flurkarten
6. **Otto Sondermayer:** Freisinger Landstr. 7, 62 Jahre, Altersteilzeit, Beruf: Diplomvolkswirt, ehem. Mitglied im Garching Gemeinderat, Kenntnisse: Immobilienverwaltung'

Die meisten Bewerber sind seit Geburt in Garching. Sie wurden über die Aufgaben der Feldgeschworenen aufgeklärt. Es kann also davon ausgegangen werden, dass sie den Anforderungen des Amtes gewachsen sind.

Der Stadtrat bestellt die Feldgeschworenen durch Wahl nach Art. 11 Abs. 3 AbmG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO). Die Feldgeschworenen werden auf Lebenszeit bestellt und wählen aus Ihrer Mitte einen Obmann und einen Stellvertreter.

Das Vermessungsamt rät dazu, vier Feldgeschworene zu bestellen. Die Wahl zum Feldgeschworenen erfolgt in der Sitzung mittels Stimmzettelabgabe. Die Vereidigung der bestellten Feldgeschworenen nach § 5 Abs. 1 der Feldgeschworenenordnung (FO) wird an einem separaten, noch festzulegenden Termin durch die Erste Bürgermeisterin Frau Gabor erfolgen.

Hinweis:

Bei der Wahl finden die Vorschriften des Art. 49 GO (Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, weil z. B. ein Verwandtschaftsverhältnis mit dem Wahlbewerber besteht) **keine** Anwendung (Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 GO).

II. BEKANNTGABE WAHLERGEBNIS (24):

An der Wahl der Feldgeschworenen haben sich 23 Mitglieder des Stadtrates sowie die Vorsitzende beteiligt. Die abgegebenen Stimmen verteilen sich wie folgt:

1. Otto Sondermayer:	24 Stimmen
2. Carola Kastemüller:	21 Stimmen
3. Erwin Seitz:	11 Stimmen
4. Wilhelm Beck:	9 Stimmen
5. Detlev Schulz:	4 Stimmen
Alexander Becziczka:	4 Stimmen

Damit sind folgende vier Garchinger Bürger zu Feldgeschworenen bestellt:

1. Herr Otto Sondermayer
2. Frau Carola Kastenmüller
3. Herr Erwin Seitz
4. Herr Wilhelm Beck

Die Vereidigung der bestellten Feldgeschworenen wird durch die Erste Bürgermeisterin demnächst erfolgen.

Der Stadtrat nimmt das Ergebnis der Wahl zur Kenntnis.

TOP 12 Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind

Es gibt keine Beschlüsse, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen und die bekanntzugeben sind.

TOP 13 Mitteilungen aus der Verwaltung;

TOP 13.1 Mitteilung des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege zum Nachtrag des Wasserturmes auf dem Grundstück Ingolstädter Landstraße 100 in die Denkmalliste des Landkreises München.

I. SACHVortrag:

Die Verwaltung gibt bekannt, dass mit Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 21.11.2012 der ehem. Wasserturm der Munitionsanstalt, Fl.Nr. 1596/0, Ingolstädter Landstraße 100, Gem. Garching, in die Denkmalliste nachgetragen wurde.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass der Wasserturm einer der wenigen baulichen Reste der Militärmunitionsfabrik wäre und damit symbolhaft für das Areal und seine ehemalige Nutzung stehe. Zudem weist der Wasserturm aufgrund seiner Historie eine geschichtliche Bedeutung auf. Demnach sind die Kriterien des Art. 1 DSchG (Denkmalschutzgesetz) erfüllt, die Erhaltung liegt im Interesse der Allgemeinheit.

II. KENNTNISNAHME (24):

Der Stadtrat nimmt den Sachvortrag ohne Einwände zur Kenntnis.

Die Vorsitzende sagt zu, dass das im Sachvortrag angesprochene Schreiben des Landesamtes für Denkmalpflege vom 21.11.2012 an die Mitglieder des Stadtrates verteilt wird.

TOP 14 Sonstiges; Anträge und Anfragen

TOP 14.1 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 05.12.2012 zum Rückbau der B11-Ortsdurchfahrt;

Die Verwaltung teilt zum beiliegenden Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 05.12.2012 (Anlage 3 zu dieser Niederschrift) mit, dass der Erläuterungsbericht der Stadt Garching zum Zuschussantrag einen einschichtigen lärmdämmenden Belag beinhaltet. Insoweit ist dem Antrag seitens der Verwaltung bereits nachgekommen worden. Frau Wundrak erklärt auf Nachfrage durch die Vorsitzende, dass in diesem Fall der Antrag erledigt sei.

TOP 14.2 Verkehrsrechtliche Anordnungen Römerhofweg;

Gemäß Herrn Kratzl sei der Römerhofweg von einer Seite als Spielstraße (Musikschule) und von der anderen Seite als km-30-Zone ausgewiesen. Er bittet um Klärung, was denn nun zutreffend ist. Die Vorsitzende sagt Klärung durch die Verwaltung zu.

TOP 14.3 Kinderbetreuung Stadt Garching b. München;

Herr Dr. Krause bittet für den Januar 2013 um die aktuellen Belegungs- bzw. Bedarfszahlen bei der Kinderbetreuung in Garching (gesamt und für die städtischen Einrichtungen). Dies wird ihm von der Vorsitzenden zugesagt.

TOP 14.4 Austritt von Stadtrat Fröhler aus der CSU-Stadtratsfraktion zum 31.12.2012;

Stadtrat Fröhler erklärt mündlich zum 31.12.2012 seinen Austritt aus der CSU-Stadtratsfraktion.

TOP 14.5 Antrag auf Einrichtung eines offenen W-LAN für Garching;

Herr Fröhler stellt einen Antrag auf offenes W-LAN an den öffentlichen Plätzen in Garching. Als Pilotprojekt schlägt er den Bürgerplatz vor. Der Antrag vom 18.12.2012 liegt der Niederschrift als Anlage 4 bei.

TOP 14.6 Antrag von Stadtrat Fröhler: Linux für Garching;

Stadtrat Fröhler stellt den Antrag, die PC-Arbeitsplätze der Stadtverwaltung auf Linux als Betriebssystem und Libreoffice als Office-Anwendung umzustellen. Der Antrag liegt der Niederschrift als Anlage 5 bei.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich die Vorsitzende bei allen Anwesenden und beendet um 21:05 Uhr die öffentliche Sitzung.

Bgmin. Hannelore Gabor
Vorsitzende

Markus Kaiser
Schriftführer

Verteiler:

SPD-Fraktion
CSU-Fraktion
BfG-Fraktion
Unabhängige Garchinger
Bündnis 90/Die Grünen
FDP

Dr. Joachim Krause
Albert Biersack
Henrika Behler
Peter Riedl
Ingrid Wundrak
Ernst Hütter

Büro der Bürgermeisterin
Geschäftsbereich I
Geschäftsbereich II
Geschäftsbereich III

Hans-Martin Weichbrodt
Helmuth Kammerer
Klaus Zettl
Heiko Janich

Genehmigungsvermerk:

Die Niederschrift gilt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als vom Stadtrat genehmigt.

Sitzung, bei der das Protokoll ausliegt:
